

# **Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera**

## **Anhang 42**

zur Prüfungsordnung für die Durchführung von  
Fortbildungsprüfungen  
der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera

### **Rechtsvorschriften**

#### **für die Durchführung der Prüfung**

**Zum Geprüften Gebärdensprachdolmetscher / IHK**  
**Zur Geprüften Gebärdensprachdolmetscherin / IHK**

Die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12.12.2002 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I. Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl I, Seite 2292, 3002), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Gebärdensprachdolmetscher / zur Geprüften Gebärdensprachdolmetscherin.

## **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden verfügt und darüber hinaus ausreichende Erfahrungen zur eigenständigen und verantwortlichen Bewältigung ihm unbekannter Dolmetersituationen besitzt. Die vom Prüfungsteilnehmer zu vermittelnden Sachverhalte sind wahlweise entweder wirtschaftsbezogenen oder technischen Inhalts.
- (2) Im Einzelnen sind in der Prüfung nachzuweisen:
  1. Eine sichere Kompetenz in beiden anerkannten Arbeitssprachen DGS und DLS (d. h. in Deutscher Gebärdensprache und Deutscher Lautsprache) und anderen Kommunikationshilfen (wie z. B. lautsprachenbegleitenden Gebärden und Fingeralphabeten) sowie die Fähigkeiten zum Verständnis rhetorisch und stilistisch differenzierter Ausdrucksformen und zu deren adäquater Umsetzung in die jeweils andere Arbeitssprache.
  2. Ein sicherer Umgang mit den beiden geforderten Dolmetschetechniken "Simultandolmetschen" und "Konsekutivdolmetschen" (jeweils von der Deutschen Lautsprache in die Deutsche Gebärdensprache und umgekehrt).
  3. Kenntnisse über allgemeinwirtschaftsbezogene Sachverhalte oder über technische Sachverhalte sowie eine entsprechende fachsprachliche Kompetenz in beiden Arbeitssprachen zur Sicherstellung einer handlungsorientierten Leistung.
  4. Grundlegende Einsichten
    - in die (Entwicklung der ) sozio-kulturellen Verhältnisse Gehörloser in Deutschland sowie
    - in die (Entwicklung der ) sozio-linguistischen Besonderheiten der Deutschen Gebärdensprache.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss "Geprüfte/r Gebärdensprachdolmetscher/in (IHK)".

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer folgendes nachweist:
  1. am ersten Tag der Prüfung das 21. Lebensjahr vollendet hat und
  2. eine wenigstens fünfjährige Erfahrung im Umgang mit der Gebärdensprache mit wirtschaftsbezogenen oder technischen Inhalten nachweist, oder  
wer an einer Ausbildung zum/zur Gebärdensprachdolmetscher/in gemäß Rahmenstoffplan der IHK teilgenommen hat.
- (2) Sofern ein Nachweis gemäß Absatz (1) 2 nicht vorliegt, kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachweist.

## **§ 3 Gliederung der Prüfung und Qualifikationsschwerpunkte**

- (1) Die Prüfung wird nur praktisch durchgeführt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in vier Handlungsbereiche:

1. Simultandolmetschen
2. Konsektivdolmetschen
3. Vermittlung eines Gesprächs über wirtschaftsbezogene Sachverhalte oder wahlweise über technische Sachverhalte
4. Gespräch über wirtschaftsbezogene oder technische Sachverhalte in der Deutschen Gebärdensprache.

(3) Die Prüfung im Handlungsbereich Simultandolmetschen unterteilt sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Simultandolmetschen eines in der Deutschen Lautsprache dargebotenen wirtschaftsbezogenen Sachverhaltes oder technischen Sachverhaltes in die Deutsche Gebärdensprache.
2. Simultandolmetschen eines in der Deutschen Gebärdensprache dargebotenen wirtschaftsbezogenen oder technischen Sachverhaltes in die Deutsche Lautsprache.

(4) Die Prüfung im Handlungsbereich Konsektivdolmetschen unterteilt sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Konsektivdolmetschen eines in der Deutschen Lautsprache dargebotenen wirtschaftsbezogenen oder technischen Sachverhaltes in die Deutsche Gebärdensprache.
2. Konsektivdolmetschen eines in der Deutschen Gebärdensprache dargebotenen wirtschaftsbezogenen oder technischen Sachverhaltes in die Deutsche Lautsprache.

(5) Die Prüfung im Handlungsbereich "Vermittlung eines Gesprächs über wirtschaftsbezogene (oder über technische) Sachverhalte" umfasst die Übertragung eines Gesprächs zwischen Benutzern der Deutschen Gebärdensprache und Benutzern der Deutschen Lautsprache.

(6) Bei der Prüfung im Handlungsbereich "Gespräch über wirtschaftsbezogene (oder technische) Sachverhalte" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Gebärdensprache über Sachverhalte des Arbeits- und Sozialrechts, der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Datenverarbeitung und über Multimedia oder über technische Sachverhalte einwandfrei kommunizieren kann.

(7) Die wirtschaftsbezogenen bzw. technischen Sachverhalte der Prüfung gemäß Abs. 3 bis 5 müssen unterschiedliche Themen zum Gegenstand haben.

#### **§ 4 Dauer und Bewertung der Prüfung**

(1) Prüfungsdauer

1. gemäß § 3 Abs. 3 je Qualifikationsschwerpunkt n der Regel 15 Minuten
2. gemäß § 3 Abs. 4 je Qualifikationsschwerpunkt n der Regel 20 Minuten
3. gemäß § 3 Abs. 5 in der Regel 10 Minuten
4. gemäß § 3 Abs. 6 in der Regel 20 Minuten

pro Prüfungsteilnehmer.

- (2) Bewertung zur Feststellung der Gesamtnote werden die Noten der Handlungsbereiche gemäß § 3 Abs. (2) 1-4 im Verhältnis 2:1:1:1 gewichtet.

### **§ 5 Bestehen der Prüfung und Zeugnis**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3-6 mit wenigstens der Note "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Über die einzelnen Prüfungsleistungen ist ein Zeugnis unter Angabe der Punktwertungen und Noten der einzelnen Leistungen zu erstellen.

### **§ 6 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er /sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Rechtsvorschriften treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer folgenden Monats in Kraft.

Industrie- und Handelskammer  
Ostthüringen zu Gera

**Prof. Dr. h. c. Lothar Späth**  
**Präsident**  
**der Industrie- und Handelskammer**  
**Ostthüringen zu Gera**

**Peter Höhne**  
**Hauptgeschäftsführer**  
**der Industrie- und Handelskammer**  
**Ostthüringen zu Gera**